

## Offene Handelsgesellschaft (OHG)

**Zuordnung:** Personengesellschaft

HGB § 105 (1) Die Offene Handelsgesellschaft ist die vertragliche Vereinigung von zwei oder mehr Personen (auch juristische Personen) zum Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma mit unbeschränkter Haftung aller Gesellschafter.

Offen heißt die OHG deshalb, weil bei ihr die Gesellschafter gemeinsam nach außen in Erscheinung treten. Die OHG ist die klassische Form für den Zusammenschluss von Kaufleuten.

**Firma:** Die Firma der OHG kann aus Personen-, Sach- oder Fantasienamen bestehen und muss die Bezeichnung Offene Handelsgesellschaft oder eine allgemeine Abkürzung wie OHG, offene HG oder oHg enthalten.

**Gründung:** mind. 2 Personen  
juristische Personen, natürliche Personen, Handelsgesellschaften

**Form:** Der Gesellschaftsvertrag ist formfrei. Schriftform ist jedoch üblich.

**Beginn der Gesellschaft:** Im *Innenverhältnis* bestimmt der Gesellschaftsvertrag den Beginn der Gesellschaft. Im *Außenverhältnis* beginnt die Gesellschaft, sobald ein Gesellschafter Geschäfte in ihrem Namen tätigt, spätestens jedoch, mit ihrer Eintragung ins Handelsregister.

**Anmeldung beim Handelsregister:** Sie muss von allen Gesellschaftern der OHG vorgenommen werden. Die zwingende Eintragung im Handelsregister ist deklaratorisch (rechtsbezeugend).

**Grundkapital:** Es gibt keine Vorschriften. Regelung im Gesellschaftsvertrag.

**Haftung:** Für die Verbindlichkeiten der OHG haften alle Gesellschafter persönlich als Gesamtschuldner und die OHG mit dem Geschäftsvermögen.

***Unbeschränkt – Direkt (unmittelbar) – Gesamtschuldnerisch (solidarisch)***

**Unbeschränkt** = Der Gesellschafter haftet nicht nur mit seinem Anteil am Geschäftsvermögen, sondern auch mit seinem Privatvermögen.

**Direkt (unmittelbar)** = Jeder Gläubiger kann sich unmittelbar an jeden beliebigen Gesellschafter halten.

**Gesamtschuldnerisch** = Alle Gesellschafter haften für die gesamten Schulden der Gesellschaft.

Ein Gesellschafter, der in eine bestehende OHG eintritt, haftet auch für die Schulden der Gesellschaft, die bei seinem Eintritt bereits bestehen.

**Rechtsverhältnis der Gesellschafter im Innenverhältnis.**

Im Gesellschaftsvertrag werden unter anderen Regelungen der Führungsaufgaben im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis geregelt.

Über die Regelungen im Gesellschaftsvertrag hinaus gelten nachfolgende gesetzliche Regelungen.

**» Pflichten**

**Leistung der Kapitaleinlage:** Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die im Gesellschaftsvertrag festgesetzte Kapitaleinlage zu leisten.

**Geschäftsführung:** Jeder Gesellschafter hat die Pflicht, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen und Dienste persönlich zu leisten.

**Wettbewerbsenthaltung:** Einem Gesellschafter ist es verboten, ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter im Handelsgewerbe der eigenen Gesellschaft Geschäfte auf eigene Rechnung zu machen und sich an einer anderen gleichartigen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter zu beteiligen.

**Verlustbeteiligung:** Der Verlust wird nach Köpfen verteilt und vom Kapitalanteil abgezogen.

## » Rechte

**Geschäftsführung:** Für gewöhnliche Handlungen besteht der Grundsatz der Einzelgeschäftsführungsbefugnis (jeder Gesellschafter ist allein zur Geschäftsführung berechtigt).

Für außergewöhnliche Geschäfte ist der Gesamtbeschluss aller Gesellschafter erforderlich, z. B. beim Grundstückskauf.

**Kontrolle:** Ein Gesellschafter der von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, kann sich jederzeit über die Geschäftslage persönlich unterrichten.

**Ersatz von Aufwendungen:** Machen einzelne Gesellschafter im Geschäftsinteresse Aufwendungen aus Privatmitteln, so können sie sich diese ersetzen lassen und auch Zinsen dafür verlangen.

**Anteil am Gewinn:** Gesetzlich hat jeder Gesellschafter Anspruch auf 4 % seines Kapitalanteils (Vordividende). Der Restgewinn wird nach Köpfen verteilt.

Gesellsch.	Kapitalanteil	Vordividende	Einmalbetrag vorab	Gewinnverteilung	neuer Kapitalanteil
A	100.000	4.000	-----	44.000	148.000
B	50.000	2.000	10.000	44.000	106.000
C	-----	-----	-----	44.000	44.000
D	200.000	8.000		44.000	252.000
Summe:	350.000	14.000	10.000	176.000	550.000

Gewinn 2004:	200.000
	./. 14.000
	<hr/>
	= 186.000
	./. 10.000
	<hr/>
	176.000 / 4 = 44.000

**Kapitalentnahme:** Jeder Gesellschafter ist berechtigt, bis zu 4 % seines zu Beginn des Geschäftsjahres vorhandenen Kapitals zu entnehmen.

### **Rechtsverhältnis der Gesellschafter im Außenverhältnis.**

**Vertretungsmacht:** Gesetzlich ist jeder Gesellschafter Dritten allein zur Vertretung ermächtigt. Er kann Dritten gegenüber Willenserklärungen abgeben durch welche die Unternehmung berechtigt und verpflichtet wird.

Der Entzug der Vertretungsmacht ist durch Gesellschafter-Mehrheitsbeschluss oder durch Gerichtsbeschluss möglich. Änderungen müssen im Handelsregister eingetragen und durch Schriftverkehr bekannt gemacht werden.

**Kündigung:** Die Kündigung eines Gesellschafters ist mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres möglich. Der ausscheidende Gesellschafter haftet noch 5 Jahre lang für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft die während seiner Zeit begründet wurden.

Tod, Kündigung oder Insolvenz eines Gesellschafters bedeuten nicht das Ende der OHG, sondern nur, dass der betreffende Gesellschafter ausscheidet, die OHG besteht weiterhin fort.